

Berlin, 12.05.2017

**Stellungnahme zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung zur  
Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten  
hier: Änderungsantrag der Fraktionen  
der CDU/CSU und SPD  
Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Krankenhausbereichen  
Ausschussdrucksache 18(14)249.2**

**Vorbemerkungen**

Der BDPK lehnt die Einführung von bundeseinheitlich verbindlichen Personaluntergrenzen in der vorgeschlagenen Form ab, weil sie in den Krankenhäusern nicht rechtssicher anwendbar sind. Deutlich wird dies an der Formulierung in § 137i Abs. 1 SGB V des Gesetzentwurfs, wonach Personalverlagerungseffekte aus anderen Krankenhausbereichen (gemeint sind wohl Krankenhausabteilungen) zu vermeiden sind. Ein solches Organisationsverständnis von Krankenhausabteilungen mit unverrückbarem Personalkörper geht weit hinter die heute gelebte abteilungsübergreifende Personaleinsatzplanung zurück. In der Folge müssten Betten beispielsweise bei Erkrankung von Mitarbeitern in einer Abteilung geschlossen werden, während das Personal in einer anderen, nicht voll belegten Abteilung, nicht ausgelastet wäre.

Zweifel bestehen zudem an der Reihenfolge der geplanten Vorgehensweise der Bundesregierung. Es wäre u. E. klüger, zunächst konkret festzulegen, wie denn Personaluntergrenzen in den pflegesensitiven Bereichen unter Berücksichtigung der Intensiveinheiten und der Besetzung im Nachtdienst konkret aussehen sollen. So bleiben zu viele Fragen unbeantwortet, z. B. nach dem Wo und Wie der praktischen Machbarkeit, der Finanzierung, dem bürokratischen Aufwand mit Dokumentation und Überprüfung, und ob die gewollten Ziele, die Qualität der Patientenversorgung zu verbessern und die Belastung der Pflegekräfte zu reduzieren, erreicht werden können.

Unklar ist, welche Auswirkungen ein höherer Bedarf von examinierten Krankenpflegekräften auf die Bereiche der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen und der Rehabilitationskliniken haben wird. Es ist zu vermuten, dass der höhere Personalbedarf im Krankenhaus zu einem Absaugen von Pflegekräften aus der ambulanten und stationären Pflege und der Rehabilitation führen wird.

Vor einer Gesetzesänderung müssen die Auswirkungen folgender Punkte geklärt werden:

- Der Bedarf an pflegerischem Personal lässt sich nicht zentral über alle Krankenhäuser definieren und ergibt sich unter anderem aus den Versorgungsbedürfnissen der Patienten des einzelnen Hauses (Alter, Pflegebedarf, Gesundheitszustand) und den organisatorischen Gegebenheiten des Krankenhauses (Versorgungsauftrag laut Krankenhausplan, räumlich und technische Ausstattung und Qualifikation des gesamten Personals).
- Jede Klinik hat bereits heute Personaluntergrenzen definiert, die auf ihre Besonderheiten abgestimmt sind. Die zentrale Vorgabe von Untergrenzen würde zum undifferenzierten Maßstab vor Ort.
- Auch eine notwendig höhere Personalausstattung wäre den Krankenkassen bei bestehenden Vorgaben nur noch schwer zu vermitteln.
- Heute werden in deutschen Krankenhäusern 320.000 Pflegekräfte beschäftigt. Unklar ist, welche qualitativen Auswirkungen die Beschäftigung von zusätzlichem Personal hat.<sup>1</sup> So bleibt die Frage: Wie viel zusätzliches Personal verbessert die Qualität in welchem Umfang?
- Eine politisch gut gemeinte Entlastung der Pflege führt für Krankenhausverantwortliche zu ungeklärten Haftungsfragen im dynamischen täglichen Betrieb, wenn sich Vorgaben nicht erfüllen lassen.
- Die Personalkosten werden insbesondere bei Tarifsteigerungen nicht voll refinanziert. Mehr Personal erhöht die Summe der nicht refinanzierten Personalkosten. Aufgrund dieser Unterfinanzierung muss der Aufbau von Pflegepersonal zwangsläufig durch den Abbau von Personal in anderen Bereichen erfolgen. Um Mindestvorgaben erfüllen zu können, werden Krankenhäuser etwa Personal in Assistenzberufen abbauen müssen.
- Ungeklärte ordnungspolitische Auswirkungen im Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit der Krankenhäuser und die Vereinbarkeit von planwirtschaftlichen Vorgaben mit dem bestehenden Vergütungssystem.

## Fazit

Wir sind ordnungspolitisch von der Einführung der Personaluntergrenzen nicht überzeugt. Wenn an der Umsetzung trotzdem aus politischen Gründen festgehalten werden soll, empfehlen wir dringend zunächst die Vorgaben und die Bereiche in denen sie wirken sollen, festzulegen, die Umsetzung und Praxistauglichkeit zu evaluieren und erst anschließend mit gesicherter Erkenntnis über eine gesetzliche Verankerung zu entscheiden.

---

<sup>1</sup> [www.rwi-essen.de/media/content/pages/.../rwi.../rwi-materialien\\_104.pdf](http://www.rwi-essen.de/media/content/pages/.../rwi.../rwi-materialien_104.pdf)